

Brüssel, den 16. Juni 2017
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0134 (COD)

9966/1/17
REV 1

CODEC 978
VISA 213
COMIX 413

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 24. Juni 2015 hat die Kommission ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV^{2 3} stützt, dem Rat übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 1. Juni 2017 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament⁴ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 10314/15.

² Gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Dok. 9878/17.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 20/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
